

NEUES ERBRECHT AB 01.01.2017

TESTAMENTE: Die Formvorschriften für fremdhändige Verfügungen werden verschärft. Die 3 notwendigen Testamentszeugen müssen gleichzeitig anwesend sein und eigenhändig geschrieben auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisen; Angaben zu ihrer Identität sind notwendig. Der letztwillig Verfügende muss eigenhändig einen Zusatz schreiben, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

GEMEINSCHAFTLICHE LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN VON EHEGATTEN/ EINGETRAGENEN PARTNERN: Die Wechselbezüglichkeit wird gesetzlich vermutet. Schon mit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur Auflösung der Ehe/eingetragenen Partnerschaft gelten sie als widerrufen, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wurde.

PFLICHTTEIL: Pflichtteilsberechtig sind nur noch die Nachkommen und der Ehegatte/eingetragene Partner des Verstorbenen; Eltern und weitere Vorfahren nicht mehr. Möglichkeiten zur Stundung oder Ratenzahlung werden vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Pflichtteilsminderung werden erweitert und gelockert. Die Pflichtteilsberechnung ändert sich.

GESETZLICHES ERBRECHT: des Ehegatten/eingetragenen Partners wird gestärkt. Er erhält alles, wenn es keine Kinder oder Eltern gibt.

PFLEGEVERMÄCHTNIS: wird gesetzlich eingeführt für bestimmte nahe stehende Personen.

LEBENSGEFÄHRTEN: haben unter besonderen Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht.

+ ZAHLREICHE WEITERE ÄNDERUNGEN